

**Stadt Schwäbisch Hall**

# **Bebauungsplan „Grundwiesen“ in Hessental**



**Habitatpotenzialanalyse**



**StadtLandFluss**

# Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan

## „Grundwiesen“

### In Hessental, Stadt Schwäbisch Hall

Auftraggeber: Stadt Schwäbisch Hall  
Am Markt 6  
74523 Schwäbisch Hall

Auftragnehmer: Prof. Dr. Christian Küpfer  
Plochinger Straße 14/3  
72622 Nürtingen  
Tel. 07022 - 216 5963 Fax 07022 – 2165507  
Mail: [kuepfer@stadtlandfluss.org](mailto:kuepfer@stadtlandfluss.org), [www.stadtlandfluss.org](http://www.stadtlandfluss.org)

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Sascha Arnold  
Prof. Dr. Christian Küpfer

Datum: 13.11.2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>5</b>
1.1	AUFGABENSTELLUNG.....	5
1.2	METHODISCHES VORGEHEN.....	7
1.3	BESCHREIBUNG DER HABITATSTRUKTUREN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	7
1.4	GEFÄHRDUNGSSTATUS UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	8
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>ABSCHICHTUNG RELEVANTER ARTEN .....</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>VÖGEL.....</b>	<b>11</b>
4.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG .....	11
4.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....	11
<b>5</b>	<b>REPTILIEN.....</b>	<b>11</b>
5.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG .....	11
5.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....	12
<b>6</b>	<b>SÄUGETIERE .....</b>	<b>12</b>
6.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG .....	12
6.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....	13
<b>7</b>	<b>AMPHIBIEN.....</b>	<b>13</b>
7.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG .....	13
7.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....	14
<b>8</b>	<b>SCHMETTERLINGE .....</b>	<b>15</b>
8.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG .....	15
8.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....	15
<b>9</b>	<b>KÄFER.....</b>	<b>16</b>
9.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG .....	16
9.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....	16
<b>10</b>	<b>LIBELLEN.....</b>	<b>17</b>
10.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG .....	17
10.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....	17
<b>11</b>	<b>WEICHTIERE.....</b>	<b>18</b>
11.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG .....	18
11.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....	18
<b>12</b>	<b>UNTERSUCHUNGSUMFANG IN DER SAP.....</b>	<b>19</b>
<b>13</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>20</b>
<b>14</b>	<b>VERWENDETE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR.....</b>	<b>21</b>

15	<b>ANHANG 1: FOTODOKUMENTATION.....</b>	<b>23</b>
16	<b>ANHANG 2: LAGEPLAN HABITATPOTENZIALANALYSE .....</b>	<b>25</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Schwäbisch Hall plant die Fläche südlich der Ortslage Hessental zu bebauen. Die Fläche wird überwiegend als Grünland genutzt. Verweinzelt findet sich Acker- und Streuobstnutzung.

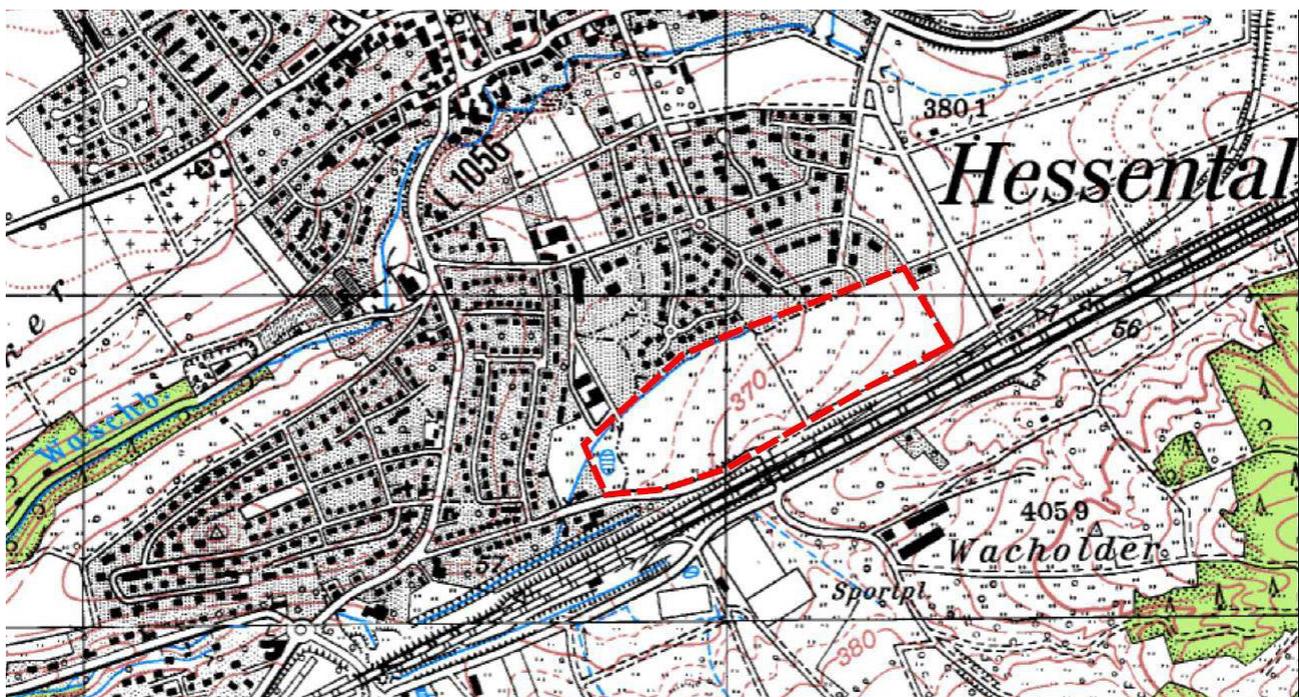


Abb. 1: Lage des Planungsgebiets (Basis TK 25)

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz benötigt die Stadt Schwäbisch Hall eine Artenschutzprüfung (Habitatpotenzialanalyse), da bei dem geplanten Vorhaben eine Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) nicht ausgeschlossen werden kann. Die Habitatpotenzialanalyse dient dazu, anhand der vorhandenen Habitatstrukturen, ein potenzielles Vorkommen der relevanten Arten bzw. Artengruppen abzu prüfen und den Untersuchungsumfang für eine ggf. notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu ermitteln. Diejenigen Arten, für die ein Eintreten eines Verbottatbestands durch das Vorhaben begründet ausgeschlossen werden kann, müssen nicht einer saP unterzogen werden (projektspezifische Abschichtung). So kann passgenau der Bedarf an Vor-Ort-Erhebungen in der Vegetationsperiode ermittelt werden, so dass einerseits keine Datenlücken entstehen, die zu rechtlich anfechtbaren Aussagen führen würden und andererseits ein Mehraufwand für Untersuchungen über das fachlich und juristisch notwendige Maß hinaus vermieden wird.

Das Untersuchungsgebiet liegt auf der Gemarkung Schwäbisch Hall am südlichen Ortsrand von Hessental (vgl. Abb. 2 und Abb. 3). Es umfasst eine Fläche von rd. 10 ha.

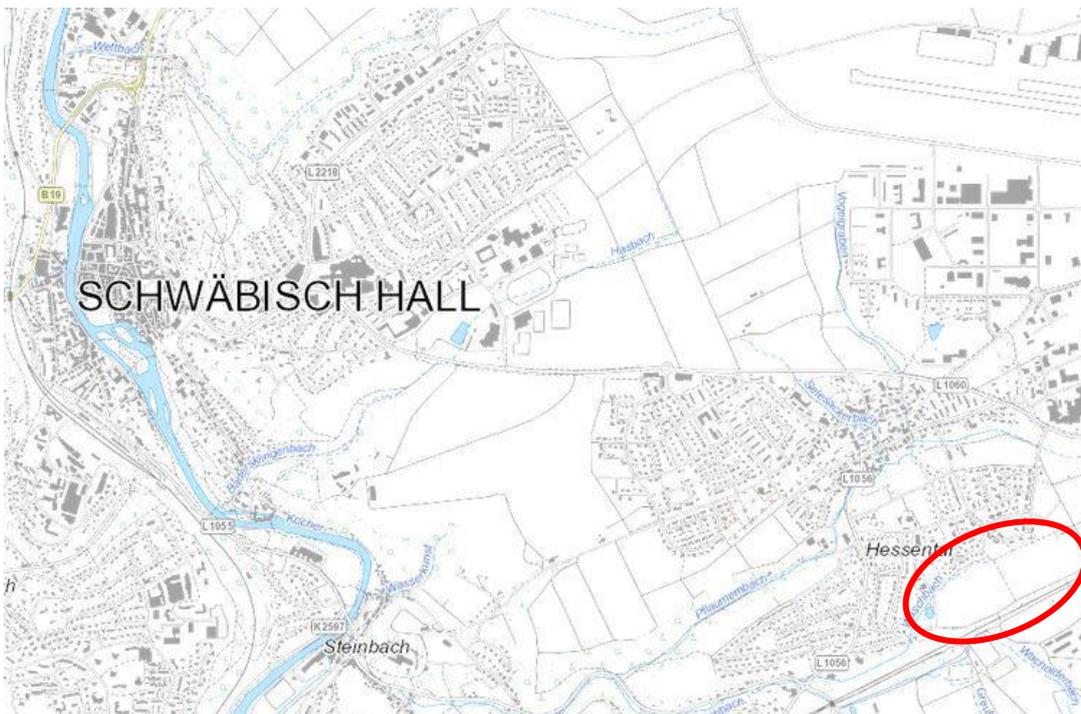


Abb. 2: Übersichtskarte  
 (GRUNDLAGE: LUBW KARTENDIENST)  
 Das weitere Untersuchungsgebiet ist rot umrahmt.



Abb. 3: Lageplan  
 (GRUNDLAGE: LUBW KARTENDIENST)  
 Das Planungsgebiet ist rot umrahmt.

## 1.2 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 05.10.2018 wurden im Untersuchungsgebiet und dem unmittelbaren Umfeld die vorhandenen Habitatstrukturen erfasst. Von besonderer Bedeutung waren dabei die Lebensraumansprüche artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Die Klassifizierung der Habitatstrukturen orientiert sich an dem Biotopschlüssel der LUBW (2009). Als wesentliche Grundlage zur Abschätzung des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Tierarten dienen faunistische Verbreitungswerke (z.B. HÖLZINGER 1999, GEDEON et al. 2014, LAUFER et al 2007 u.a.) sowie eigene gutachterliche Erfahrungen und Kenntnissen der lokalen und regionalen Fauna.

## 1.3 Beschreibung der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (vgl. Abb. 2 und Abb. 3) befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemarkung Hessental. Angrenzend an das Untersuchungsgebiet befindet sich im Norden und Westen bestehende Wohnbebauung. Im Süden wird das Untersuchungsgebiet durch die Bahnlinie eingegrenzt. Östlich beginnt bzw. grenzt die freie Feldflur mit Acker und Wiesenflächen an. Vorherrschend sind im Untersuchungsgebiet großflächige Grünlandstrukturen die als artenreiche Fettwiesen zu bezeichnen sind vorhanden. Bei einer Fettwiese ist der Übergang zur Magerwiese festzustellen. Ampferarten sowie der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) finden sich auf den Fettwiesen (Bild 2 und 9). Eingestreut in die Grünlandflächen sind drei Ackerflächen. Im Südwesten grenzt ein Saumbereich auf einer Böschung an die bestehende Bahnlinie an (Bild 4). Weiterhin findet sich östlich angrenzend an den Saumbereich ein Streuobstbestand mit 5 alten Birnbäumen (5 und 6). Im Westen des Untersuchungsgebiets ist ein ständig Wasser führendes Regenüberlaufbecken mit Folienboden und Rasengittersteinen vorhanden. Das Becken ist stark ausgebaut und vermutlich erst frisch saniert, weshalb ein Bewuchs im Gewässer nicht vorhanden ist (Bild 7). Umgeschlossen ist das Becken von Gebüsch mittlerer Standorte und einem Feldgehölz. Der Waschbach fließt im Norden des Untersuchungsgebiets. Er ist ein kleiner, aber zum Kartierzeitpunkt (nach sehr langer Trockenphase) wasserführender Bach, dessen Ufer mit Feldgehölzen (Bild 3) und Schilfröhricht (Bild 10) bewachsen ist.

Die unterschiedlichen Habitatstrukturen sind in Anhang II auf dem Luftbild verortet.

## 1.4 Gefährdungsstatus und Begriffsbestimmungen

Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	<b>Baden-Württemberg</b>	<b>Deutschland</b>
<b>Vögel</b>	LUBW (2004)	HAUPT et al. (2009)
<b>Säugetiere</b>	BRAUN & DIETERLEN (2003)	HAUPT et al. (2009)
<b>Schmetterlinge</b>	EBERT et al. (2008)	BINOT-HAFKE et al. (2011))
<b>Reptilien</b>	LAUFER et al. (2007)	HAUPT et al. (2009)
<b>Amphibien</b>	LAUFER (1999)	GÜNTHER et al. (2005)
<b>Libellen</b>	HUNGER & SCHIEL (2006)	GÜNTHER et al. (2005)
<b>Fische, Neunaugen und Flusskrebse</b>	BAER et al. (2014)	HAUPT et al. (2009)
<b>Schnecken und Muscheln</b>	ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)	BINOT-HAFKE et al. (2011)
<b>Totholzkäfer</b>	BENSE (2002)	MERCK & NORDHEIM (1996)

Den verwendeten Roten Listen, Richtlinien und Schutzkonzepten liegen die folgenden Einstufungen zugrunde:

<b>Rote Liste BW/D (Baden-Württemberg/ Deutschland)</b>	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	V	Vorwarnliste/potenziell gefährdet
	R	Art mit geographischer Restriktion
	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
	?	Gefährdungsstatus unklar
	i	gefährdete wandernde Art
<b>Natura 2000</b>	Anh. II	Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
	Anh. IV	Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der **FFH-Richtlinie** (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der **Vogelschutzrichtlinie** (79/409/EWG) verankert.

Im **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten diese Verbotstatbestände bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten<sup>1</sup>.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zudem Ausnahmebestimmungen zu dem Tötungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 enthalten. Demnach gilt dieses Verbot in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nicht, wenn es unvermeidbar ist **und** die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) u. U. dennoch zugelassen werden.

---

<sup>1</sup> Bei den "nur" national geschützten oder sonstigen naturschutzfachlich bedeutenden Arten wird davon ausgegangen, dass durch eine fachgerechte Abarbeitung der Eingriffsregelung keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

### 3 Abschichtung relevanter Arten

Mit Hilfe der bekannten Verbreitungsareale und den bei der Ortsbegehung festgestellten Habitatstrukturen wird nachfolgend eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgenommen. Berücksichtigt werden dabei die projektspezifischen Wirkfaktoren und die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Nachfolgend werden die unterschiedlichen Artengruppen nach unterschiedlichen Abschichtungskriterien dargestellt. Dabei wird das Kriterium in der Regel artspezifisch angegeben. Bei den Artengruppen Vögel und Fledermäuse erfolgt eine gesamtheitliche Abschichtung, da bei diesen Artengruppen ein gemeinschaftsrechtlicher Schutzstatus vorliegt. Ein ggf. erforderlicher Untersuchungsbedarf umfasst dann die gesamte Artengruppe.

Abgeschichtet wird wie folgt:

	Vorhabensbereich/Wirkraum liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
	Keine Habitate im Wirkraum vorhanden
	Aufgrund der geringen Betroffenheit, fehlender Empfindlichkeiten oder Beeinträchtigung der Habitate können Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.
	Unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungsmaßnahmen für potenziell vorkommende Arten können Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.
	Prüfungsrelevant, da ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der Art nicht ausgeschlossen werden kann.

## 4 Vögel

### 4.1 Potenzialabschätzung

Im Untersuchungsgebiet und dem Umfeld sind als avifaunistisch relevante Lebensräume die Gehölze, die in Form von Gebüsch, Feldgehölzen und Einzelbäumen in dem Streuobstbestand vorkommen, zu nennen. Von der Bebauung ist lediglich der Streuobstbestand im Süden des Untersuchungsgebiets betroffen. Die dort vorkommenden 5 alten Birnbäume besitzen viel Totholz und Höhlungen, die Höhlenbrütern als Bruthabitat dienen können. Das Feldgehölz entlang des Waschbachs ist noch relativ jung, aber sehr artenreich in seiner Zusammensetzung. Ein Potenzial für Höhlenbrüter ist hier aber nicht vorhanden. Für Arten der Übergangsbereich Gehölz / Offenland wie die Goldammer sind gute Habitatbedingungen festzustellen. Weitere Freibrüter können in dem Gebüsch entlang des Teiches vorkommen. Zusätzlich kann das kleinflächige Schilfröhricht am Waschbach unter anderem Rohrsängern als Bruthabitat dienen.

Ein Vorkommen der Feldlerche ist nicht zu erwarten, da das Untersuchungsgebiet von Vertikalstrukturen gesäumt ist.

Bei der Übersichtsbegehung konnten die Vogelarten Elster, Amsel, Feldsperling und Star im Feldgehölz entlang des Waschbachs nachgewiesen werden.

### 4.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Zuge der Überplanung der Flächen ist zu erwarten, dass die 5 Birnen im Süden des Untersuchungsgebiets (siehe Nr. 8 in Anhang II) erhalten bleiben. Der dem Waschbachgehölz vorgelagerte Offenland-Lebensraum wird jedoch durch die Bebauung für Feldsperling und Goldammer voraussichtlich deutlich entwertet. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe scheint somit wahrscheinlich. Eine Untersuchungsrelevanz ist demnach gegeben.

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Brutvögel	

## 5 Reptilien

### 5.1 Potenzialabschätzung

Ein Habitatpotenzial für die Zauneidechse befindet sich im Bereich der Saumstrukturen an der Böschung zum südlich gelegenen Asphaltweg (siehe Nr. 6 im Anhang II). Der Kontaktlebensraum Bahnlinie grenzt unmittelbar an. Der Wegeböschung vorgelagert befindet sich eine artenreiche Fettwiese sowie ein Streuobstbestand, welcher ein gutes Nahrungshabitat für die Zauneidechsen

darstellt. Durch die Nähe zur Bahnlinie steigt die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der Zauneidechse im Bereich der Böschung.

Ein Vorkommen der Mauereidechse sowie der Schlingnatter, welche beide wärmebegünstigte Hanglagen bevorzugen, ist hingegen nicht zu erwarten.

Bei allen anderen Reptilienarten liegt ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraums der Maßnahme.

## 5.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Durch die geplante Bebauung wird nach aktuellem Kenntnisstand nicht in den südlich gelegenen Böschungsbereich und Wiesenbestand eingegriffen. Allerdings sind Beeinträchtigungen durch den heranrückenden Siedlungsrand (Prädatorendruck) sowie bauzeitliche Inanspruchnahmen nicht auszuschließen. Somit ist eine Untersuchungsrelevanz für die Zauneidechse gegeben.

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	
	Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	
	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	Bevorzugt wärmebegünstigte Hanglagen
	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	Bevorzugt wärmebegünstigte Hanglagen
	Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i>	
	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	

## 6 Säugetiere

### 6.1 Potenzialabschätzung

Die 5 alten Birnbäume auf der Streuobstwiese besitzen mehrere Höhlungen und Astöffnungen, die als potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen dienen können. Potenzial für Gebäude bewohnende Fledermausarten liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Der Waschbach mit seinem begleitenden Gehölz dient vermutlich Fledermausarten als Leitstruktur sowie als Jagdhabitat.

Im Untersuchungsgebiet befinden Gebüsche und Feldgehölze, welche als potenzielle Bruthabitate

für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) dienen können. Das Feldgehölz entlang des Waschbachs ist zudem sehr artenreich und würde ausreichend Nahrung liefern. Die Haselmaus bewegt sich fast ausschließlich in Gehölzen. Eine Vernetzung mit Waldflächen ist allerdings Voraussetzung für ein Vorkommen der Haselmaus. Das Feldgehölz sowie das Gebüsch entlang des Regenüberlaufbeckens stehen jedoch sehr isoliert und sind durch vorhandene asphaltierte Wege immer wieder unterbrochen. Somit dienen sie der Haselmaus nicht als Habitat.

Der im Untersuchungsgebiet fließende Waschbach führt zu wenig Wasser, als dass er dem Biber (*Castor fiber*) als Lebensraum dienen könnte. Das Verbreitungsgebiet der Arten Feldhamster, Luchs sowie Wildkatze liegt außerhalb des Wirkraums der Maßnahme.

## 6.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Die Birnbäume auf der Streuobstwiese (Nr. 8 – Anhang II) werden im Zuge der Bebauung nicht gerodet. Jedoch kann die Bebauung Einfluss auf die Leitstruktur Waschbach und das Jagdverhalten (Lichtabstrahlung) verschiedener Fledermausarten haben. Ein Untersuchungsbedarf der Artengruppe Fledermäuse ist demnach gegeben.

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Biber <i>Castor fiber</i>	Fließgewässer führt zu wenig Wasser
	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	
	Fledermäuse	
	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	Keine umfangreiche Vernetzung mit dem Umland, immer wieder durch Wege/Straßen unterbrochen
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	
	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	

## 7 Amphibien

### 7.1 Potenzialabschätzung

Im Westen des Untersuchungsgebiets befindet sich ein dauerhaft Wasser führendes Regenüberlaufbecken (Nr. 2 – Anhang II). Trotz seiner naturfernen Verbauung (Folie auf der Sohle und Rasengittersteine an der Böschung) kann das Becken als Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten dienen. Offensichtlich wurden Fische zur Zwischenhaltung ausgesetzt. Im großflächigen

gen Umfeld des Teiches befinden sich südlich der Bahnlinie Waldflächen sowie Feuchtwiesen, die den Amphibien als Sommerlebensräume dienen können. Eine Wanderung von den Waldflächen/Feuchtwiesen zu dem Becken im Untersuchungsgebiet ist zwar wegen der Bahnlinie erschwert, kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

## 7.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Ein Eingriff in das Becken findet durch die Bebauung nicht statt. Es kann aber vorkommen, dass durch die Bebauung Wanderwege abgeschnitten werden. Ein Untersuchungsbedarf der Artengruppe Amphibien ist deshalb gegeben.

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	
	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	
	Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	
	Geldbauchunke <i>Bombina variegata</i>	
	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	
	Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	
	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	
	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	
	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	
	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	
	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	

## 8 Schmetterlinge

### 8.1 Potenzialabschätzung

Auf den bestehenden Fettwiesen befinden sich sowohl nicht saure Ampferarten als auch der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Der Große Wiesenknopf dient den artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingen Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) als Raupenfraßpflanze. Als Raupenfutterpflanze des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) dienen nicht saure Ampferarten wie beispielsweise Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Stumpfbältriger Ampfer (*R. obtusifolius*) und Flussampfer (*R. hydrolapathum*).

Sowohl die Raupenfraßpflanze des Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) als auch die des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) konnten bei der Übersichtsbegehung nicht gesichtet werden.

### 8.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Durch die geplante Bebauung werden die Grünlandflächen und somit die potenziellen Habitatflächen für die Schmetterlingsarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) zerstört. Eine Untersuchungsrelevanz ist somit gegeben.

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	
	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	Raupenfraßpflanzen ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ) vorhanden
	Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	
	Geldringfalter <i>Lopinga achine</i>	
	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	Raupenfraßpflanzen (nicht saure Ampferarten) vorhanden
	Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea teleius</i>	Raupenfraßpflanzen ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ) vorhanden

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	Fehlen von geeigneten Raupenfraßpflanzen ( <i>Epilobium spec.</i> )
	Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	Fehlen von geeigneten Raupenfraßpflanzen ( <i>Origanum vulgare</i> )
	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	
	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	

## 9 Käfer

### 9.1 Potenzialabschätzung

Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) benötigt als Habitatvoraussetzung einen Verbund großvolumiger, trockener Mulmhöhlen, möglichst in sonniger Lage. In den im Untersuchungsgebiet vorkommenden alten Birnen sind mehrere Höhlungen vorhanden. Ob Mulm in den Höhlungen vorhanden ist, konnte bei der Übersichtsbegehung nicht festgestellt werden. Ein Habitatpotenzial für den Juchtenkäfer kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Der Alpenbock (*Rosalia alpina*) bevorzugt wärmebegünstigte Buchenwälder im Bergland. Ein Habitatpotenzial besteht demnach nicht.

### 9.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Da die 5 Birnbäume nicht gerodet werden, wird von einer Beeinträchtigung des potentiell vorkommenden Juchtenkäfers nicht ausgegangen. Ein weiterer Untersuchungsbedarf ist demnach nicht notwendig.

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	Lebt in wärmebegünstigten Buchenwäldern
	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	
	Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Ein Eingriff in die Birnbäume findet nicht statt
	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	
	Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	Laut LUBW wurde die Art in Baden-Württemberg seit 1964 nicht mehr nachgewiesen werden.

## 10 Libellen

### 10.1 Potenzialabschätzung

Ein Habitatpotenzial für alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Libellenarten ist im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Geeignete Lebensraumbedingungen für die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) liegen bei dem künstlichen Regenüberlaufbecken im Westen des Untersuchungsgebiets nicht vor. Sie bevorzugt grundwassergespeiste, klare, meso- bis eutrophe Stillgewässer mit einer hohen dichte an Tauchblatt-Vegetation.

Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) lebt in Nieder- und Übergangsmooren und findet deshalb kein Habitatpotenzial im Untersuchungsgebiet.

### 10.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	
	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Lebt in gut besonnten Torfstichen in Nieder- und Übergangsmooren
	Grüne Flussjungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	
	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	
	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	Lebt in klaren, meso- bis eutrophen Stillgewässern

# 11 Weichtiere

## 11.1 Potenzialabschätzung

Ein Habitatpotenzial für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) liegt im Untersuchungsgebiet nicht vor. Sie benötigt saubere, sauerstoffreiche Fließgewässer mit mäßiger bis starker Strömung. Solche Habitatbedingungen liegen im Waschbach nicht vor.

## 11.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	Kein geeignetes Fließgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden.
	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	

## 12 Untersuchungsumfang in der SaP

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind Untersuchungen zu den Artengruppen Vögel, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien (Zauneidechse) erforderlich.

Tab. 4: Zusammenfassende Darstellung des Untersuchungsbedarfes

Artengruppe Arten	Methode	Zeitraum	Anzahl Begehungen
Vögel	Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen, Einsatz von Klangattrappen	März bis Mitte Juni	5-6
Fledermäuse	Nächtliche Detektorbegehungen	Mai bis August	5
	Kartierung von potenziellen Quartieren (v.a. Baumhöhlen)	vor Laubaustrieb	1
	Quartierkontrolle während der Wochenstun- benzeit	Juni/Juli	1 – 2
Amphibien	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sichtbeobachtung von adulten Tieren u. Laich (Springfrosch)</li> <li>▪ Keschersuche nach Larven und adulten Tieren (alle Arten)</li> <li>▪ Nächtliches Ableuchten der Gewässer (Kammolch)</li> <li>▪ Einsatz von Molchreusen (Kammolch)</li> </ul>	März bis Juli	3 - 4
Zauneidechse	Erfassung der Zauneidechse durch langsames abgehen der Potenzialflächen, ggf. Auslegen künstlicher Verstecke	April und August	5-6
Schmetterlinge	Erfassung der Imagines (Wiesenknopf- Ameisenbläulinge)	Juli August	2-4
	bzw. Eier und Raupensuche (Großer Feuerfalter)	Mitte Juni-Anfang Juli	2

## 13 Zusammenfassung

Die Stadt Schwäbisch Hall plant, am südlichen Ortsrand von Hessental eine Bebauung einer Freifläche. Die überplante Fläche besteht überwiegend aus Grünland- und Ackerflächen. Kleinflächig ist eine Streuobstwiese mit 5 alten Birnbäumen vorhanden. Angrenzend befinden sich ein künstliches Regenüberlaufbecken, der Waschbach sowie die Bahnlinie mit Böschung.

Vor dem Hintergrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der geplanten Bebauung kommt die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung zum Ergebnis, dass ein weiterer Untersuchungsbedarf für mehrere europarechtlich geschützte Arten/Artengruppen vorliegt.

Folgende Vorgehensweise wird vorgeschlagen:

1. Vor Beginn der Untersuchungen sollte mit der Unteren Naturschutzbehörde das Einvernehmen hinsichtlich des vorgeschlagenen Untersuchungsumfangs hergestellt werden. Büro StadtLandFluss erachtet anhand der Ergebnisse der getätigten Voruntersuchungen Erhebungen bezüglich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien (Zauneidechse) sowie Schmetterlinge als notwendig. Habitatstrukturen für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten/Artengruppen liegen nicht vor, so dass darüber hinausgehende Untersuchungen als nicht notwendig angesehen werden.
2. Die Erhebungen der relevanten Arten(gruppen) zur Definition, der tatsächlich zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte sollten zwischen März und Ende August eines Jahres stattfinden.

## 14 Verwendete und weiterführende Literatur

- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- BRIGHT, P., P. MORRIS & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. English nature
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.
- HAUPT, T., H. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd.1 Gefährdung und Schutz. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.3 Nicht-Singvögel 3. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2009): Arten, Biotope, Landschaft: Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage. Karlsruhe
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2014): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (Pallas, 1772). Karlsruhe
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLR) (2010): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stuttgart

- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt

## 15 Anhang 1: Fotodokumentation



**Bild 1:** Blick über die Fläche nach Osten



**Bild 2:** Raupenfraßpflanze Großer Wiesenknopf



**Bild 3:** Feldgehölz entlang Waschbach



**Bild 4:** Böschung entlang Bahnlinie



**Bild 5:** Höhlung in altem Birnbaum



**Bild 6:** Weitere Höhlung in Birnbaum



**Bild 7:** stark ausgebautes Regenüberlaufbecken



**Bild 8:** Schild an Regenüberlaufbecken



**Bild 9:** Nicht saure Ampferart auf einer Fettwiese



**Bild 10:** Schilfröhricht entlang des Waschbachs

## 16 Anhang 2: Lageplan Habitatpotenzialanalyse



## Habitatpotenzialanalyse Bebauungsplan „Grundwiesen“ - Anhang II



### Legende

- ① Schilfröhricht
- ② Regenrückhaltebecken
- ③ Gebüsch mittlerer Standorte
- ④ Feldgehölz - Potenzial „Vögel und Fledermäuse“
- ⑤ Fettwiese mit nicht sauren Ampferarten  
Potenzial „Großer Feuerfalter“
- ⑥ Saumbereich Böschung  
Potenzial „Zauneidechse“
- ⑦ Acker
- ⑧ Streuobstwiese mit 5 alten Birnbäumen  
Potenzial „Vögel und Fledermäuse“
- ⑨ Fettwiese mit Großem Wiesenknopf - Potenzial  
„Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“
- ⑩ Fettwiese mit Tendenz zur Magerwiese
- ⑪ Fettwiese

0 25 50 m

Stand: 05.10.2018

Grundlage:  
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19